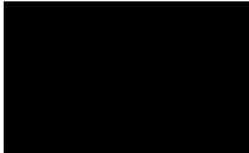




Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn




**ausschließlich per E-Mail:**



**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihre Anfrage vom 17.08.2021  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-060  
Datum: 08.09.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr 

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17.08.2021 ergeht folgender

### **Bescheid**

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

### **Begründung**

1.  
In Ihrem oben genannten Antrag auf Informationszugang bitten Sie um Übersendung von Informationen zu den folgenden Fragen:

1. *Bitte informieren Sie mich über die bisher durchgeführten Schritte zur Überprüfung und die Ergebnisse dieser Überprüfungen bezüglich der Sicherheit der Software votemanager der vote IT GmbH (bzw. der nach den diversen Umbenennungen und Zusammenschlüssen entstandenen Varianten, ehemals IVU elect etc.), die von vielen deutschen Städten und Kreisen für die Durchführung der Bundestagswahlen 2021 eingesetzt wird.*
2. *Welche einschlägigen Technischen Richtlinien bzw. Empfehlungen hat das BSI für den Einsatz des Softwarepaketes entwickelt?*
3. *Wie wird die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen für den Einsatz geprüft?*

Untenstehend finden Sie die im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dazu vorliegenden Informationen:



Bundesamt für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0  
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:  
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Seite 2 von 2

Frage 1:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frage 2:

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat auf Wunsch des Bundeswahlleiters einen Anforderungskatalog auf Basis des IT-Grundschutzes erarbeitet. Dieser Anforderungskatalog soll die sogenannte „Schnellmeldung gemäß §71 der Bundeswahlordnung (BWO)“ gegen Bedrohungen die IT-Sicherheit absichern. Der Anforderungskatalog richtet sich an alle relevanten Wahlorgane gemäß §71 der BWO und betrachtet grundsätzlich auch das Risiko bei Einsatz von Wahlunterstützungssoftware (Software zur Unterstützung bei der Auszählung der Stimmzettel, Zusammenfassung und Weiterleitung der Ergebnisse, wie z.B. dem Votemanager ohne sich konkret mit bestimmten Produkten zu befassen).

Grundsätzlich empfiehlt das BSI die Beachtung des IT-Grundschutz-Profils „Basis-Absicherung Kommunalverwaltung“.

LINK

[https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis\\_Absicherung\\_Kommunalverwaltung.html](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis_Absicherung_Kommunalverwaltung.html)

Frage 3:

Das BSI befindet sich weder gegenüber dem Bundeswahlleiter noch gegenüber den Damen und Herren Landeswahlleiter in keiner Aufsichtsfunktion. Auf Bitten des Bundeswahlleiters oder der Damen und Herren Landeswahlleiter kann das BSI z.B. bei der Bearbeitung des Anforderungskatalogs „Schnellmeldungen“ die Wahlorgane unterstützen.

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

